

22.09.88

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989)

Punkt 3 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 3 e - neu - Umsatzsteuergesetz

Nach Art. 3 d - neu - wird folgender neuer Artikel 3 e eingefügt:

"Artikel 3 e
Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 28 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1952), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird die Jahreszahl "1988" durch die Jahreszahl "1992" ersetzt."

Begründung:

Nach geltendem Recht unterliegen die Beförderungen von Personen mit Schiffen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1988 dem ermäßigten Steuersatz. Durch die Änderung wird diese Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Ausgeliefert am 22. SEP. 1988

- 2 -

Nach den Vorschlägen der EG-Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (Annäherung der Mehrwertsteuersätze) sollen Personenbeförderungen vom 1. Januar 1993 an allgemein dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Bei Verwirklichung dieser Vorschläge würde sich ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung der Steuersatz für die Beförderungen von Personen mit Schiffen innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern. Die hiermit für die Schifffahrtsunternehmer verbundenen Schwierigkeiten (z. B. bei der Gestaltung der Fahrpreise und der Fahrkosten) sollen vermieden werden.